

Zulassungskriterien für Lehrkräfte in Integrationskursen

A keine Zusatzqualifizierung

- Hochschulabschluss in Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache (auch als Ergänzungs- bzw. Aufbaustudium oder Nebenfach) in Deutschland erworben
- Hochschulabschluss **und** einschlägig anerkannte (Hochschul)Zertifikate DaF/DaZ
- 2. Staatsexamen / Lehrbefähigung Deutsch **oder** eine moderne Fremdsprache (einschl. Grundschullehramt)¹
- **Hochschulabschluss Germanistik oder andere Neuphilologien und andere DaF/DaZ-Zertifikate (mind. 100 UE)**

B verkürzte Zusatzqualifizierung (70 UE)

- Hochschulabschluss Germanistik **oder** andere Neuphilologien (einschl. 1. Staatsexamen Grundschullehramt)
- Hochschulabschluss Übersetzer
- 2. Staatsexamen / Lehrbefähigung für andere Schulfächer¹

C unverkürzte Zusatzqualifizierung (140 UE)

- Hochschulabschluss Pädagogik / Sozialpädagogik / Sonderpädagogik, Erwachsenenbildung, Erziehungswissenschaft, Psychologie
- **Hochschulabschluss und andere DaF/DaZ-Zertifikate (mind. 100 UE)**
- Hochschulabschluss Interkulturelle Bildung / vergleichbare Abschlüsse

wenig/ohne Sprachlehrerfahrung in der Erwachsenenbildung

500 UE Sprachlehrerfahrung in der Erwachsenenbildung

1.000 UE Sprachlehrerfahrung in der Erwachsenenbildung

- Hochschulabschluss Germanistik **oder** andere Neuphilologien (einschl. 1. Staatsexamen Grundschullehramt)
- Hochschulabschluss Übersetzer

- **Hochschulabschluss und andere DaF/DaZ-Zertifikate (mind. 100 UE)**

- Hochschulabschluss Pädagogik / Sozialpädagogik / Sonderpädagogik, Erwachsenenbildung, Erziehungswissenschaft, Psychologie
- **Hochschulabschluss und andere DaF/DaZ-Zertifikate (mind. 100 UE)**
- Hochschulabschluss Interkulturelle Bildung / vergleichbare Abschlüsse

- Hochschulabschluss
- Kein formaler Hochschulabschluss, aber sprachlicher Berufsabschluss

Bitte beachten Sie, dass für die Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen neben der fachlichen Qualifikation auch Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 mit gutem Prädikat entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachzuweisen sind. Ausgenommen sind Personen, die ein deutsches Abitur oder einen deutschsprachigen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Land erworben haben.

¹ Bei ausländischen Studienabschlüssen, die eine Lehrbefähigung attestieren, ist der Nachweis von Unterrichtspraxis im Umfang von einem Jahr in Anlehnung an das deutsche Referendariat nachzuweisen. Bei fehlender Praxis siehe Spalte B bzw C.